

Kurztitel

Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 71/1954

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

15.04.1954

Außerkrafttretensdatum

04.05.1995

Abkürzung

EisbEG

Index

20/13 Sonstiges Privatrecht Allgemein

Text

§ 7. (1) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, die ersichtlich in der Absicht hervorgerufen worden sind, sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

(2) Der Wert der besonderen Vorliebe, dann eine Werterhöhung, die der Gegenstand der Enteignung infolge der Anlage der Eisenbahn erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2023

Gesetzesnummer

10001929

Dokumentnummer

NOR12025352

alte Dokumentnummer

N2195416975R